

## **PRESSEMITTEILUNG**

### **BVDAK: „Skonto muss zulässig bleiben“**

Im Zuge der Diskussion über zielführende Maßnahmen im Umgang mit dem Rx-Boni Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 19.10.2016 warnt der Bundesverband der Apothekenkooperationen (BVDAK) davor, andere – mindestens ebenso für die Präsenzapotheke wirtschaftlich wichtige Themen – zu vergessen.

„Es tickt noch immer die Skontobombe mit einer sehr großen Brisanz für die wirtschaftliche Situation der Apotheken“, so der BVDAK Vorsitzende Dr. Stefan Hartmann.

In zwei noch nicht rechtskräftigen Verfahren vor dem OLG Bamberg und dem OLG Saarbrücken werden marktübliche Skonti für vereinbarte Zahlungsziele zwischen Hersteller oder Großhandel und der Apotheke als Teil der Rabatte gesehen, die auf die variable Höchstspanne von 3,15% bzw. max. 37,80 Euro beschränkt sind. Eine endgültige Entscheidung des dem BGH vorliegenden Fall des OLG Bamberg wird innerhalb der nächsten zwei Jahre erwartet.

„Wenn der BGH diese Auffassung bestätigen sollte, sprengt dies das Betriebsergebnis jeder Vor-Ort-Apotheke. Verliert die Apotheke die marktüblichen Skonti in Höhe von 2-3%, verliert sie in der Folge schätzungsweise ein Drittel bis die Hälfte vom Betriebsergebnis“, warnt Dr. Hartmann.

Der BVDAK erwartet bei diesen verheerenden finanziellen Einschnitten bereits kurz- bis mittelfristig weitere Apothekenschließungen. Diese wirtschaftliche Unsicherheit verstärkt das Nachwuchsproblem und gefährdet langfristig das Ziel der Sicherstellung einer flächendeckenden Arzneimittelversorgung der Bevölkerung insbesondere in den bereits heute teilweise von Unterversorgung betroffenen ländlichen Gebieten.

## PRESSEMITTEILUNG

„Der Apotheker ist zwar Pharmazeut, seine Honorierung erfolgt aber nicht über die pharmazeutische Beratung und Betreuung, sondern über den Verkauf von Medikamenten. Darüber hinaus muss jede Apotheke auch ein Warenlager bewirtschaften und trägt als Kaufmann dafür persönlich haftend die Risiken. Insofern ist der Apotheker Kaufmann und muss zwingend als solcher handeln dürfen. Der Gesetzgeber muss klar stellen, dass marktübliche Skonti zulässig bleiben, bevor der BGH abschließend ein wirtschaftlich katastrophales Urteil gegen die Apotheken fällt“, fordert Dr. Hartmann.



Dr. Stefan Hartmann  
Präsident

Dezember 2016

### Über den BVDK:

*Der Bundesverband Deutscher Apothekenkooperationen (BVDK) ist seit 2008 Interessensvertreter und Dienstleister für seine Mitgliedskooperationen und Fördermitglieder. Er schützt die beruflichen und politischen Interessen seiner Apothekenkooperationen und damit auch deren angeschlossenen Apotheken. Der BVDK arbeitet auf Bundesebene und engagiert sich für die Sicherstellung einer flächendeckenden, aber auch qualitativ hochwertigen, pharmazeutischen Versorgung. Er tritt damit für die in Apothekenkooperationen engagierte, inhabergeführte Apotheke in vernetzter Form ein.*